Zeitschrift: Schweizer Heimwesen : Fachblatt VSA Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heimwesen

Band: 62 (1991)

Heft: 1

Artikel: Alte Menschen mit geistiger Behinderung : die neuen "Senioren"

Autor: Bernath, Karin

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-810190

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die neuen «Senioren»

rr. Im Fachblatt Nummer 9 vom September 1990 fanden Sie einen Beitrag von Dr. Heinrich Erne unter dem Titel «Humane Lebensbedingungen bei alten Menschen mit geistiger Behinderung». Auf kantonaler Ebene hatte sich die Präsidentenkonferenz der Behinderteninstitutionen mit der Thematik der geistigbehinderten Menschen auseinandergesetzt und Heinrich Erne den Auftrag erteilt, ein Konzept der Betreuung alter Geistigbehinderter im Kanton Solothurn auszuarbeiten.

Mit alternden Menschen – vor allem mit geistiger Behinderung – setzt sich im SZH-Bulletin Nummer 3/90 auch Dr. Karin Bernath vom SZH Luzern auseinander. Sie vermerkt in ihrer Arbeit, dass die Veränderungen bei alternden Behinderten, insbesondere geistig Behinderten, in der Öffentlichkeit wenig Beachtung finden, obwohl es sich bei eben diesen Veränderungen um sozialpolitisch wichtige Abläufe handelt. Karin Bernath fragt in ihrem Text nach dem strukturellen Angebot des Behindertenwesens und zeigt auf, dass die aufkeimenden Fragen eine prinzipielle Diskussion über unsere Vorstellungen einer Sozialpolitik nötig machen.

Karin Bernath leitet ihre Ausführungen mit der Frage ein

«Höchste Zeit?»

Im Laufe dieses Jahrhunderts hat sich die Zahl der über 60jährigen vervierfacht, jene der über 80jährigen verzehnfacht. Im Jahre 2025 wird jeder fünfte Schweizer ein «Senior» sein. Verhältniszahlen, die manch einer Krankenversicherung Kopfzerbrechen verursachen, geschweige denn Sozial-, Fürsorge- und Gesundheitsämtern. Hinzu kommt, dass die Senioren nicht mehr einfach nur «beschäftigt» werden oder sich die noch übriggebliebene Zeit vertreiben wollen, etwa beim Jassen im Seniorentreff, mit Carfahrten ins Mesoccotal oder dem Züchten von Rosae spinosissimae. Nein, sie wollen aktiv bei politischen Entscheiden mitreden. Eine wenig beachtete, aber dennoch bedeutsame Wandlung geht vor sich.

Noch weniger Beachtung in der Öffentlichkeit finden die Veränderungen bei alternden Behinderten, insbesondere bei *geistig Behinderten*. Obwohl es dabei um sozialpolitisch gewichtige Veränderungen geht.

Bis vor wenigen Jahrzehnten hat kaum jemand vom Altern geistig behinderter Menschen gesprochen, da klar war, dass geistig behinderte Menschen nicht viel älter als 40 Jahre alt werden und im allgemeinen die näheren Verwandten – Eltern oder Geschwister – länger lebten. Seit etwa 10 Jahren erscheinen da und dort Bücher und Artikel zum Thema Altern geistig Behinderter; einige Untersuchungen und Tagungen wurden durchgeführt. Denn Fachleute vermuteten, dass sich Änderungen vollziehen, die Probleme mit sich bringen, welche wesentliche Auswirkungen auf das Sozialwesen haben werden.

Heute leben zirka 30 000 bis 40 000 geistig behinderte Menschen in der Schweiz. Mit grosser Wahrscheinlichkeit hat man in den nächsten zwei Jahrzehnten mit einigen tausend geistig Behinderten mehr, und grösstenteils älteren Behinderten, zu rechnen. Holländische Studien zeigen dasselbe Bild wie Schweizer Studien: bis ins Jahr 2000 haben wir mit einer *Verdoppelung der über 50 jährigen geistig Behinderten* zu rechnen (Haveman 1988; Korpès 1986). In Frankreich rechnet man innerhalb der nächsten 30 Jahre sogar mit einer dreissigfachen Vergrösserung der Anzahlälterer geistig Behinderter (Beck 1988). Übereinstimmung herrscht darin, dass sich die Anteile der verschiedenen Altersklassen geistig Behinderter an der Gesamtpopulation geistig Behinderter den Verhältniszahlen von Nichtbehinderten *angleichen*. Bis ins Jahr 2025 können wir folglich ebenfalls mit einem

20prozentigen Anteil älterer geistig Behinderter an der Gesamtpopulation der geistig Behinderten rechnen. Der heutige Anteil der über 60jährigen geistig Behinderten beträgt 5 bis 7 Prozent der Population geistig behinderter Menschen. Da gegen 80 Prozent der über 40jährigen geistig Behinderten in Institutionen leben (Wohnheime für geistig Behinderte, Institutionen für andere Behinderungsarten, Anthroposophische Institutionen, psychiatrische Anstalten), und nur jeder dreissigste über 40jährige zuhause lebt, wirken sich Veränderungen primär im strukturellen Angebot des Behindertenwesens aus.

Müssen wir nun daran gehen, mehr Heime zu bauen? Sollen wir bestehende ausbauen? Oder sollen wir Altersheime und Pflegeheime für geistig Behinderte planen? Diese aufkeimenden Fragen zeigen, dass eine prinzipielle Diskussion über unsere Vorstellungen einer Sozialpolitik vonnöten ist.

Leiter von Institutionen müssen sich mit der Frage beschäftigen, ob die pensionierten Behinderten nach wie vor im Heim bleiben sollen und bleiben können. Einerseits handelt es sich um Unsicherheiten, wie der Übergang von der Invalidenversicherung zur Alters- und Hinterbliebenenversicherung reibungslos vonstatten gehen kann. Die Unsicherheiten bestehen trotz der durch die Invalidenversicherung zugesicherte Gewährung von Betriebsbeiträgen an Wohnheime und Tagesstätten, deren Bewohner im AHV-Alter sind. Andererseits werden die zur Werkstätte gehörigen Wohnplätze «fremdgenutzt» und fehlen grundsätzlich für die in der Werkstatt neu aufgenommenen Personen. Zudem müsste sich die Infrastruktur des Wohnheims den älteren Bewohnern anpassen. Will man tatsächlich die Heimstrukturen ändern? Ist es nicht höchste Zeit, sich diese Fragen zu stellen, auch wenn jetzt nur ganz vereinzelt geistig behinderte Heimbewohner oder Arbeitnehmer in Werkstätten über 60 Jahre alt werden, da die Lösung der Probleme zeitintensiv sein wird, besonders im Hinblick auf betriebliche Umstrukturierungen, Neu- und Umbauten und Personalprobleme?

Kantonale Planungsvorgaben

In einigen Kantonen hat man sich Gedanken gemacht über das Vorgehen angesichts der Veränderungen in den Altersstrukturen bei Behinderten.

Der Kanton Aargau hat sich dafür eingesetzt, dass die Invalidenversicherung den Verbleib von Behinderten im Pensionsalter in den Wohnheimen sicherstellt. Falls diese Frage mit der Invalidenversicherung nicht hätte befriedigt gelöst werden können, wäre die nötige Sozialhilfe vom Gemeinwesen erbracht worden (vgl.

Behindertenpolitik, Aarau 1986). Aus der im Jahr 1988 durchgeführten Erhebung zeigte sich, dass Behinderte zirka 20 Altersheimplätze während den nächsten 10 Jahren benötigen. Es handelt sich um einen Bedarf, der durchaus abgedeckt werden kann. In der Auswertung der Aargauer Behindertenstatistik wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der pensionierte Behinderte einer Betreuung rund um die Uhr bedarf; daher werden die Wohnheime aufgefordert, Wohngruppen für pensionierte Behinderte zu schaffen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Erweiterungen geplant sind, dass aber auch individuelle Massnahmen möglich sind; so wurde beispielsweise einem der wenigen «pensionierten» Wohnheimbewohner seinem Wunsch entsprechend der Eintritt in ein Altersheim ermöglicht.

Im Kanton Bern haben die Direktionen des Gesundheits- und Fürsorgewesens 1984 eine «Gesundheits- und Fürsorgeplanung» vorgelegt, welche die Frage der Versorgung alternder Behinderter folgendermassen beantwortet: «Betagte Behinderte sollen, auch wenn eine Beschäftigung in der offenen Wirtschaft oder in einer geschützten Werkstatt nicht mehr möglich ist, an ihrem angestammten Wohnsitz so lange wie möglich bleiben können. Wohnheime für Behinderte haben eine angemessene Anzahl Plätze für solche Pensionäre freizuhalten. Erst wenn ein Verbleiben zu Hause oder im bisherigen Wohnheim nicht mehr möglich ist, soll an einen Eintritt in ein Altersheim, gegebenenfalls an einen Eintritt

in ein Kranken- oder Pflegeheim gedacht werden.» (S. 52) «...Um zu vermeiden, dass behinderte Menschen von Heim zu Heim geschoben werden, soll auf den Bau von eigentlichen Betagtenheimen für Behinderte verzichtet werden... Es ist dabei zu bedenken, dass die Einrichtung eines eigenen Typs von Betagtenheimen für Behinderte ausserdem zu einer Zentralisierung innerhalb des Kantons führen könnte, die keinesfalls erwünscht ist» (S. 68). Zurzeit befindet sich das Leitbild für Altersfragen in der Vernehmlassung.

Im Gegensatz zum Kanton Bern werden im Bericht der Präsidentenkonferenz der Behinderteninstitutionen des *Kantons Solothurn* (1989) Altersheime ausgeschlossen. Er stimmt aber mit den Kantonen Bern und Aargau grundsätzlich überein in der Frage, welche die zu bevorzugende Wohnmöglichkeit sein sollte. Die Möglichkeit, im Wohnheim zu verbleiben, ist eines der zentralen Postulate all jener, die sich zum Thema geäussert haben.

Der Solothurner Bericht gibt ferner detailliertere Hinweise, wie mit der Wohn- und Arbeitssituation umgegangen werden sollte: Die Institutionen sollten altersgemischt sein. Der alternde Behinderte muss weiterhin gefördert werden. Eine soziale Isolation ist zu vermeiden, und es sind Begegnungsmöglichkeiten zu schaffen. Auch der Behinderte im höheren Alter soll Verantwortung tragen. Die persönliche Freiheit und das Recht auf Selbstbestimmung soll auch mit zunehmendem Alter so weit wie möglich gewahrt bleiben. Das Personal sollte entweder pädagogisch oder pflegerisch ausgebildet sein. Die Weiterführung der beruflichen Tätigkeit sollte reduziert möglich sein, entweder am Arbeitsplatz oder im Wohnbereich. Alte geistig Behinderte sollten nicht in ein Schwerbehindertenheim umplaziert werden.

Die Studie des «Office de coordination et d'information pour personnes handicapées» (OCIPH), welche 1987 im Auftrag des Kantons Genf durchgeführt worden ist, warnt vor der Schaffung neuer Strukturen. Vielmehr sollen nach und nach unterschiedlichste Angebote entwickelt werden. Je nach Situation sollte auch die Möglichkeit einer Plazierung in einem Altersheim in Betracht gezogen werden. Ferner sollten die bestehenden Institutionen unterstützt werden, ihre Bewohner auch im Alter beherbergen zu können. In einem solchen Fall sei es jedoch klar, dass die Strukuren neu definiert werden müssen. Teilzeitarbeit sollte ermöglicht

und eine fliessende Grenze zwischen geschützter Werkstätte und Beschäftigungsstätte geschaffen werden. Zudem sollten jene Familien unterstützt werden, deren geistig behinderte Söhne und Töchter bis ins Alter zuhause bleiben. Es wird erwartet, dass die bestehenden Institutionen bestmöglich zusammenarbeiten, aber dennoch individuelle Massnahmen getroffen werden.

Eine Arbeitsgruppe, die sich aus Vertretern der Heime und des *Waadtländer* Fürsorge- und Sozialamtes zusammensetzte, riet in ihrem Bericht von 1986 ebenfalls ab von der Schaffung von Spezialeinrichtungen für ältere geistig behinderte Menschen. Grundsätzlich sollten die Behinderten in der gleichen Institution weiterleben können. Allerdings müsste in einem solchen Fall sowohl pädagogisches als auch medizinisches Personal eingestellt werden. Für die Fortbildung der Mitarbeiter sollten aber die Institutionen selber verantwortlich sein.

Aus der Situation des Suchens entstanden auch neue Modelle. So wurde beispielsweise im *Kanton Wallis*, in der Werkstätte Bel-Air der Homes-Atelier Pierre-à-Voir in Saxon eine sogenannte «Übergangswerkstätte» geschaffen. Sie soll den Übergang vom aktiven Arbeitsleben ins Pensionsalter erleichtern, indem dem alternden Behinderten die Möglichkeit geboten wird, seinem eigenen Arbeits- und Ruherhythmus entsprechend den Tag einzuteilen. Es wurde insofern also eine «spezialiserte» Werkstätte geschaffen.

In vielen Kantonen ist man sich durchaus bewusst, dass die Planung, was mit alternden geistig behinderten Personen zu geschehen habe, in Angriff genommen werden muss. So wurde beispielsweise im *Kanton Schwyz* im Herbst 1989 die Fachkommission für Behindertenfragen von 1981 reaktiviert. Die Altersfrage wird Bestandteil der Abklärungen und der vorzuschlagenden Massnahmen des 1991 abzuliefernden Zwischenberichtes sein.

Auch im *Kanton Graubünden* befasst man sich mit einer Gesamtplanung der Betreuung und Beschäftigung erwachsener Behinderter, so dass Hinweise auf die künftige Politik im Hinblick auf die Altersfrage erwartet werden können.

Tendenzen

Aus vorliegenden Berichten und Dokumenten sowie aus telephonischen Anfragen bei Ämtern und Behinderteninstitutionen zeigt sich, dass der alternde behinderte Mensch primär in seiner gewohnten Umgebung sollte bleiben können. Hin und wieder trifft man auf radikale Formulierungen, wie beispielsweise: Der alternde Behinderte muss oder soll im angestammten Behindertenheim bleiben.

Der Schaffung von neuen Strukturen, vor allem von spezialisierten Strukturen, wird auf kantonaler Ebene mit grosser Skepsis begegnet. Hingegen zeigt sich in der Praxis, dass relativ häufig von sogenannten «Stöcklis» gesprochen wird. Damit sind bauliche Einheiten speziell für die «Alten» auf dem Areal der Behinderteninstitutionen gemeint.

Und auf schweizerischer Ebene

Das Eidgenössische Departement des Innern hat 1989 einen Bericht über die Altersfragen in der Schweiz in Auftrag gegeben. Bis 1992 sollte eine Bestandesaufnahme vorliegen. Die im Herbst bekanntgegebene Zusammensetzung der Kommission lässt erhoffen, dass den speziellen Veränderungen der Altersfragen im Behindertenwesen Rechnung getragen wird, denn es sind immerhin zwei Vertreterinnen aus dem Behindertenwesen in die Kommission gewählt worden (vgl. ZAK 9/1989, S. 437).

Welchen Weg einschlagen?

Einiges ist entschieden, vieles steht offen. Die Ausführungen über die bereits geäusserten Meinungen haben gezeigt, dass zwar im grossen und ganzen Einigkeit herrscht, aber doch in wichtigen Punkten Unterschiede auftauchen. Die Zusammenarbeit mit Altersheimen wird von den einen strikte abgelehnt, von den anderen als selbstverständlich angesehen. Während die einen klare Forderungen hinsichtlich der Neustrukturierungen von Heimen mit alternden Bewohnern stellen sowie Vorstellungen über das anzustellende Personal und dessen Weiterbildung formulieren, unterstützen andere einzig den Verbleib im Heim und lassen die weitere Entwicklung auf sich zukommen. Während die einen ihre Arbeitnehmer pensionieren, lassen andere ihre Arbeitnehmer zumindest teilzeitlich weiterarbeiten. Oder es werden gar neuartige, spezialisierte Strukturen von Werkstätten geschaffen. Ob es sich hier um eine pluralistisch geprägte Entwicklung in der Schweiz handelt oder um relativ konzeptlose Reaktionen auf anstehende Probleme, müssen wir hier offenlassen.

Für eine Planung im kleinen wie im grossen müssen grundsätzlich folgende Fragen beantwortet sein:

Eingangs müsste geklärt werden, wen man mit dem alten und wen mit dem alternden geistig Behinderten meint. Sind es jene, die das Penionsalter erreichen? Sind es jene, die in relativ jungen Jahren bereits Vergreisungserscheinungen aufweisen, das heisst jene Hilfen nötig haben, derer andere erst im 70. oder 80. Altersjahr bedürfen?

Im weiteren sind Fragen aufgeworfen für sämtliche Lebensbereiche des alternden geistig Behinderten: Wo wird er wie mit wem wohnen? Hat er die Möglichkeit, über das offizielle Pensionsalter hinaus noch beruflich tätig zu sein, eventuell teilzeitlich oder mit einem anderen Arbeitsrhythmus? Welche Möglichkeiten im sozialen und bildnerischen Bereich werden ihm von wem und wie geboten? Sollte er, ja muss er speziell auf das Alter vorbereitet werden, auf seinen eigenen Tod?

Allein schon die offene Frage, wo der geistig behinderte alternde Mensch wohnen können soll, bietet eine Vielzahl von Antworten: von familiennahen bis zu zentralisierten Wohnformen. Das nachfolgende Schema zeigt, welche Wohnformen für geistig behinderte alternde Menschen grundsätzlich möglich sind:

zentralisiert gemeindenah familiennah

Mögliche Wohnformen:

Unterstützung der Familie
Tagesstätten
Wohnfamilien
Wohngemeinschaften
Wohngruppen
«Stöckli»
Altersabteilung im Wohnheim
Altersheim / Pflegeheim
Altersheim / Pflegeheim für geistig
Behinderte
«Sun-City» für Behinderte

Zwei dieser aufgezählten Möglichkeiten bedürfen einer kurzen Erläuterung, da die Stichworte kaum etwas aussagen und da diese Wohnformen in der Schweiz kaum bekannt sind: die Wohnfamilie und die «Sun-City» für Behinderte.

Eine *Wohnfamilie* besteht aus einem 30- bis 40jährigen Paar und dessen Kindern. Sie nimmt eine betagte bzw. alternde Person bis zu deren Tod bei sich auf und bietet ihr ein Leben und Altern im Kreise einer Familie.

«Sun-City» steht für eine Ansammlung von Wohneinheiten älterer Menschen. Das tatsächlich existierende Sun City umfasst nahezu 50 000 Einwohner mit einem Durchschnittsalter von 73 Jahren. Die von einer Mauer eingefasste Stadt in Arizona ist auf die Bedürfnisse der alten Bewohner zugeschnitten. Die Stadt hat ihre eigene «Hausordnung». So dürfen beispielsweise keine unter 19 jährigen in der Stadt wohnen, und mindestens ein Familienmitglied muss über 55 Jahre alt sein. In diesem Sinne würde eine Sun-City für Behinderte eine Ansammlung von Wohneinheiten für ältere Behinderte bedeuten mit dem entsprechenden Förder- und Aktivierungsangebot.

Es kann wohl kaum darum gehen, aus einer solchen Liste die einem unmittelbar als «richtig» erscheinenden Möglichkeiten herauszufiltrieren. Es gilt, eine solche wertfrei zusammengestellte Angebotsliste den Leitideen einer künftigen Sozialpolitik gegenüberzustellen. Daraus ergibt sich eine Wertung der zu entwickelnden Strukturen.

Dr. Karin Bernath, SZH Luzern

Literaturhinweise:

Beck H.: Le vieillissement de la personne handicapée. In: Réadaptation Nr. 353, 1988.

Behindertenpolitik des Kantons Aargau: Bericht der verwaltungsinternen Kommission zu Massnahmen. Aarau 1986.

Erne H.: Humane Lebensbedingungen bei alten Menschen mit geistiger Behinderung. Konzept zuhanden der Präsidentenkonferenz der Behinderteninstitutionen des Kantons Solothurn, April 1990.

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern: Gesundheitsund Fürsorgeplanung des Kantons Bern. Institutionen für Behinderte. Bern 1984.

Haveman M.J. und Maaskant M.A.: Elderly residents in Dutch deficiency institutions. Paper for the 8ht International Congress of the International Association for the Scientific Study of Mental Deficiency: «Key issues in Mental Retardation Research», Dublin 21–25 August 1988.

Kantonaler Sozialdienst Aarau: Auswertung Behindertenstatistik Aargau. Erhebung von 1988.

Korpès P.: Le vieillisement de la population des handicapées mentaux dans le canton de Vaud. Thèses de maîtrise en science et technique de l'expression et de la communication. Université Paris XIII - Valltaneuse.

ZAK (Zeitschrift für die Ausgleichskassen): Definitive Zusammensetzung der Kommission Altersbericht. 9/1989, S. 437 f.

Um die Einsamkeit ist es eine schöne Sache, wenn man mit sich in Frieden lebt und etwas Bestimmtes zu tun hat.

GOETHE